## Gerichtssaal.

## Ein gefälschter Scheck des portugiesischen Gesandten.

## Er wollte Räuber jagen und Prinzessinnen befreien.

Die "Indianergeschichten" haben schon viel Unheil angerichtet. Die Schilderungen exotischer Länder und Menschen, die Erzählungen gefährlicher Abenteuer regen die jugendliche Phantasie an; die schrankenlose Freiheit der Helden solcher Geschichten reift in den jungen Gemütern die Sehnsucht, in ähnlichen Abenteuern ihren Tatendrang zu befriedigen.

Der Einfluß, den diese Bücher auf das empfängliche Gehirn der Kinder ausüben, ist umso größer, je mehr es der Autor versteht, den Erfindungen seiner Phantasie das Mäntelchen der Wahrheit umzuhängen. Dies ist namentlich bei Karl May der Fall, dessen Reiseromane in allen Teilen der Welt spielen und sich durch spannende Handlung sowie hübsche Schreibweise vor anderen ähnlichen Erzeugnissen der Literatur auszeichnen. Aber gerade dies macht diese Bücher zu einer gefährlichen Lektüre für die Jugend, die gerne den Schein für blanke Münze nimmt.

Schon mancher Junge ist, durch die Schilderungen von Mays Abenteuern verleitet, seinen Eltern durchgebrannt, nachdem er sich heimlich aus den Taschen der Eltern oder anderer Personen mit Reisegeld versehen hatte.

Gestern stand solch' ein junger Bursche vor den Geschwornen. Er wollte in der Türkei "Räuber jagen und Prinzessinnen befreien" und hat, um sich das nötige Geld zur Reise zu verschaffen, versucht, einen auf den Namen seines Herrn, des portugiesischen Gesandten Conte de Paraty, gefälschten Scheck zu verwerten.

Der angehende Abenteurer ist der 18jährige Hermann Schaufler.

Die Anklage gegen ihn lautete auf Verbrechen des versuchten Betruges. – Den Vorsitz in der Verhandlung führte Oberlandesgerichtsrat Dr. Gemperle. Die Anklage vertrat Staatsanwaltssubstitut Dr. Mager, als Verteidiger fungierte Dr. Siegfried Türkl.

Im Laufe der Verhandlung kamen Umstände zutage, die den Gerichtshof veranlaßten, die Verhandlung zu vertagen, um den Geisteszustand des Angeklagten untersuchen zu lassen.

Der sehr plump in Szene gesetzte Betrug spielte sich folgendermaßen ab:

Am 17. Mai d. J. erschien am Schalter der anglo-österreichischen Bank ein junger Mann und präsentierte einen auf 7000 Kronen ausgestellten und mit "Paraty", dem Namen des portugiesischen Gesandten Conte de Paraty, unterzeichneten Scheck. Dem Kassabeamten Eugen Lorenz fiel auf, daß nicht, wie gewöhnlich der ihm bekannte Kammerdiener des Gesandten den Scheck überreichte, daß der Scheck nicht in französischer, sondern in deutscher Sprache ausgestellt war, und die Unterschrift nicht wie sonst "Conte de Paraty" sondern einfach "Paraty" lautete. Er lehnte daher die Honorierung des Schecks ab und als der Gesandte kurz darauf selbst bei der Bank erschien, um einen Scheck zu präsentieren, stellte es sich heraus, daß ein Unberufener auf Grund einer Fälschung den Betrag von 7000 K. hatte beheben wollen. Der Beamte begab sich in die Wohnung des Grafen und erkannte sofort beim Betreten derselben in der Person des zweiten Dieners Hermann Schaufler den jungen Mann, der den Scheck präsentiert hatte. Schaufler flüchtete, als er sich entdeckt sah, irrte zwei Tage planund ziellos in Wien umher und wurde dann in der Wohnung seiner Eltern verhaftet. Der falsche Scheck wurde in der Rumpelkammer des Gesandtschaftspalais gefunden. Unter den Effekten Schauflers wurde auch ein Zettel entdeckt, auf dem der junge Schaufler mehrmals den Namenszug des Gesandten nachzuahmen versucht hatte.

Schaufler legte sofort ein Geständnis ab und gab an, daß er, angeregt durch die Lektüre von Karl Mays abenteuerlichen Schriften, den Entschluß gefaßt hatte, eine Fußwanderung in die Türkei zu unternehmen. Als er mit dem Grafen nach Rumänien reisen sollte, eignete er sich ein Blatt aus dem Scheckbuche des Gesandten an und fälschte dessen Unterschrift. Von dem Betrage von 7000 K. wollte er 3000 K. für die Reise in die Türkei verwenden und 4000 K. seinen armen Eltern schicken.

Der Angeklagte, der sich auf freiem Fuß befindet, gab an, er sei, als er die Schule verließ, Ministrant gegen einen Lohn von 20 Kronen gewesen, wurde dann Laufbursche und trat im März d. J. als zweiter Diener in die Dienste des Gesandten. Er bezog dort nebst vollem Unterhalt 20 Kronen Monatslohn.

Des Betruges war Schaufler vollkommen geständig. Ganz gleichmütig gab er zu, daß er das Geld beheben wollte, um eine Reise in die Türkei zu unternehmen. – Präs.: Wie sind Sie denn auf den

Gedanken gekommen? Sie sollen sehr viel in den Reiseromanen des Karl May gelesen haben? – Angekl.: Ja, von meinem neunten Jahre an. – Präs.: Lesen Sie diese Sachen heute noch? – Angekl.: Ja, täglich. – Präs.: Sie wollten ja schon als Schulknabe einen Kameraden bewegen, mit Ihnen durchzugehen, um Reisen zu unternehmen. – Angekl.: Ja. – Präs.: Wie weit wollten Sie denn reisen? – Angekl.: So weit ich komm'. – Präs.: Und dann, wenn das Geld ausgegangen wäre? – Angekl.: Ich hab' gehofft, daß ich draußen mit einem Schlage reich werde.

Verteidiger Dr. Türkel beantragte nun, die Verhandlung zu vertagen, um den Geisteszustand des Angeklagten prüfen zu lassen. Er führte an, Schaufler habe in seiner Jugend an Fraisen und Kopfschmerzen gelitten und sei wochenlang in Bewußtlosigkeit gelegen. Seit der Zeit sei er, hauptsächlich im Frühjahr und Herbst, von einem unbezähmbaren Wandertrieb erfaßt worden. Sein Großvater endete durch Selbstmord; die Mutter sei nervenkrank; der Vater sei ein Trinker, der täglich bis 30 Krügel Bier konsumiert. Der Junge selbst erzählte, als ihn der Verteidiger nach dem Grunde fragte, warum er denn so viel geld haben wollte, er beabsichtigte in die Türkei zu reisen, um Räuber zu jagen und Prinzessinnen zu befreien. (Ähnliche Abenteuer schildert Karl May in seinen Werken.) Alle diese Umstände, führte der Verteidiger aus, lassen es notwendig erscheinen, den Geisteszustand Schauflers prüfen zu lassen. Es liege unzweifelhaft der typische Fall einer sogenannten Hebephrenie (Jugendirreseins) vor.

Der Staatsanwalt pflichtete dem Antrage bei.

Nach kurzer Beratung beschloß der Gerichtshof, die Verhandlung zu vertagen und den Akt an den Untersuchungsrichter zurückzuleiten, damit von amtswegen der Geisteszustand des jugendlichen Angeklagten geprüft werde.

Aus: Illustrierte Kronen-Zeitung, Wien. VII. Jahrgang, Nr. 2417, 22.09.1906, S. 9+10.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Dezember 2017